



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 221/2011
Dezernat I, gez.

Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse Produkt: 20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren 90.20 Straßenreinigung/Winterdienst	Datum: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>
--	---

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2012

Beschlussvorschlag:

Die 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 30.11.2011 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

Nur Haushaltsjahr 2012

Gebühreneinnahmen	197.892 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	22.056 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	48.628 €
Summe der Erträge	268.576 €
ansatzfähige Kosten	268.576 €
Summe der Aufwendungen	268.576 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-:

Gebühreneinnahmen	120.607 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	8.373 €
Summe der Erträge	128.980 €
ansatzfähige Kosten	66.980 €
Summe der Aufwendungen	66.980 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	+ 62.000 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Der Einnahmeüberschuss entsteht durch den Ansatz von Defiziten aus den Vorjahren in Höhe von 62.000 €. Diese sind zusätzlich zu den Gesamtkosten zu erwirtschaften.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

A) 9. Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkung der in 2011 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Straßenreinigung

Darfelder Weg (Holtwicker Straße bis Ende Grundstück Schulzentrum)

Das Teilstück des Darfelder Weges entlang des neuen Zughaltepunktes am Schulzentrum wurde endgültig fertig gestellt. Die neue Straße wird für den Rad- und Fußgängerverkehr freigegeben. Die Reinigung dieses Teilstückes soll durch den Baubetriebshof mit der Kleinkehrmaschine erfolgen. Das Teilstück soll daher dem Typ 1 (14-tägige Reinigung) zugeordnet werden.

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte, sowie die Linienführungen der Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen.

Am Teigelkamp (bis Ausbauende)

Die Straße Am Teigelkamp wurde durch den Baubetriebshof aus dem Streuplan herausgenommen. Somit entfällt auch die Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Darfelder Weg (Holtwicker Straße bis Ende Grundstück Schulzentrum)

Das Teilstück des Darfelder Weges wurde auch in den Streuplan aufgenommen. Die Winterwartung erfolgt hier ab November 2011.

Bereich nord-westliche Innenstadt

Auf Grund der neuen Verkehrsführung im Bereich der nord-westlichen Innenstadt wurden auch die Streupläne angepasst. Nach dem nunmehr der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen dem Rat mehrheitlich empfohlen hat zu beschließen, die Testphase kurzfristig zu beenden, sind die Anpassungen am Streuplan hinfällig. Der Streuplan wird dann ab 2012 wieder den Stand aus dem Vorjahr haben. Somit sind auch grundsätzlich keine Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis vorzunehmen. Die zeitweilige Änderung am Streuplan für November und Dezember 2011 wird bei der Veranlagung berücksichtigt.

Seminarstraße

Die Seminarstraße wurde bereits vor einiger Zeit in den Streuplan aufgenommen. Eine Änderung der Satzung ist bisher allerdings noch nicht erfolgt. Nunmehr soll die Änderung im Straßenverzeichnis nachvollzogen werden.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
bisher: Am Teigelkamp (bis Ausbauende)	X						X
neu: Am Teigelkamp (bis Ausbauende)	X						
bisher: Darfelder Weg (kein Ausbau, somit keine Regelung)							
neu: Darfelder Weg (Holtwicker Straße - Ende Grundstück Schulzentrum)	X						X
bisher: Seminarstraße	X						
neu: Seminarstraße	X						X

B) Gebührenkalkulation 2012 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 30.11.2011. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Der Unternehmer, der die maschinelle Straßenreinigung und die Fußgängerzonenreinigung in Coesfeld durchführt, hat zum 01.01.2012 eine Preissteigerung von 7,51 % geltend gemacht. Dies ist einer der wesentlichen Gründe für die Erhöhung der gesamten ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 10.206 € (+ 3,95 %).

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) bleiben die Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes konstant. Die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrrechts verringern sich auf Grund von leicht gesunkenen Mengen um 1.321 €. Bei den Personal- und Sachkosten sind Einsparungen von 767 € zu verzeichnen. Die Unternehmerkosten für die maschinelle Straßenreinigung steigen auf Grund der

Preiserhöhung gegenüber dem Vorjahr um 8.767 €. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 3,22 % (+ 6.679 €) erhöht.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) steigen die Unternehmerkosten um 3.672 €. Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrichts sinken um 129 €. Die Sach- und Personalkosten sinken um 16 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen bei der Fußgängerzonenreinigung um 6,89 % (+ 3.527 €) gegenüber dem Vorjahr.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wird der Öffentlichkeitsanteil beibehalten. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Aus der Betriebsabrechnung 2009 steht ein Überschuss von 22.056 € zur Verfügung. nach den Regelungen aus dem KAG ist dieser Überschuss nun für das Jahr 2012 in voller Höhe anzusetzen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung		Gebühren- satz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung	➔	1,17 €/lfdm	1,11 €/lfdm	+ 0,06 €
Reinigung der Fußgängerzone	➔	14,72 €/lfdm	13,39 €/lfdm	+ 1,33 €

B) Gebührenkalkulation 2012 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 30.11.2011. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst steigen gegenüber dem Vorjahr um 3.983 €. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 6,32 %. Den größten Anteil daran haben die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes mit 3.000 €. Bei den Streumitteln ist eine Steigerung von 1.000 € zu verzeichnen. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierbei musste berücksichtigt werden, dass die durchschnittlichen Kosten für den Winterdienst in den letzten Jahren, bedingt durch die jeweiligen Wetterlagen, stark angestiegen sind. Die weiteren Sach- und Personalkosten sinken um 17 €. Die Wettervorhersagen werden mittlerweile über einen kostenlosen Dienst bezogen.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumensätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

Dies wird besonders im Jahr 2010 deutlich. In diesem Jahr waren die Winterperiode von Januar bis April sowie auch die Periode von November bis Dezember sehr intensiv. Bei der Betriebsabrechnung wurden Gesamtkosten in Höhe von 191.134 € ermittelt (Gesamtkosten aus der Kalkulation 2010: zum Vergleich 49.168 €). Diesen standen Erlöse von 66.538 € gegenüber, so dass das Jahr mit einem Defizit in Höhe von 124.596 € abschloss. Dieses Defizit ist nach den Regeln des KAG in den Jahren 2012 und 2013 zu berücksichtigen.

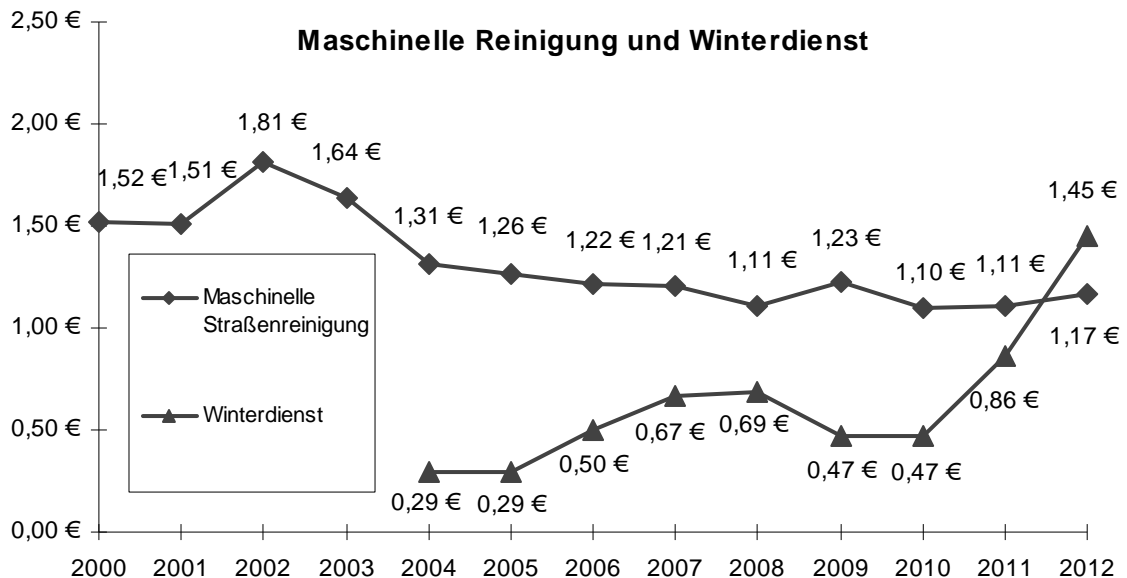
Es wird daher vorgeschlagen, einen Betrag in Höhe von 62.000 € aus dem Defizit aus 2010 bei der Kalkulation für das Jahr 2012 anzusetzen.

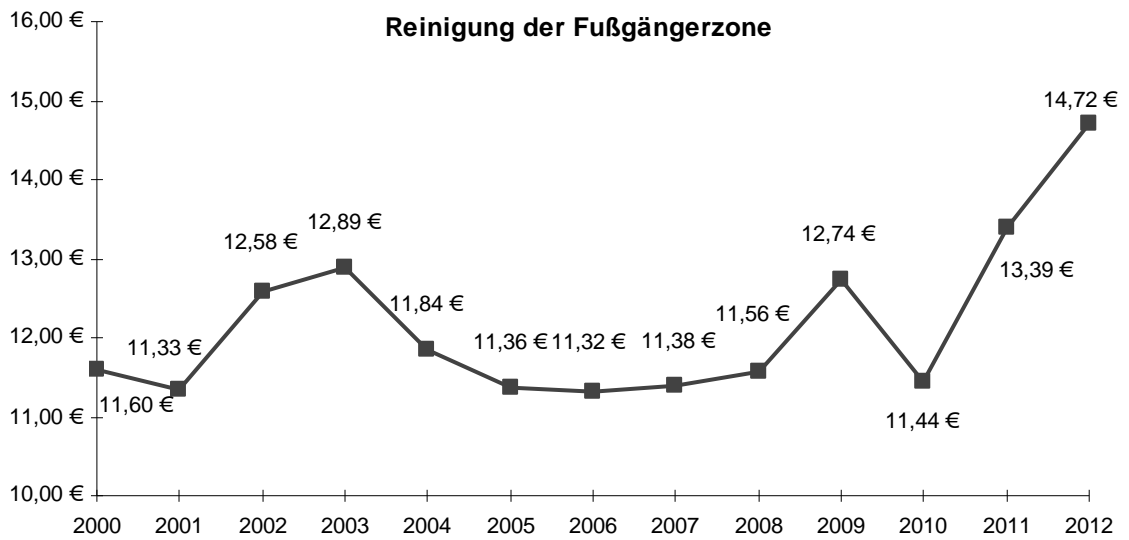
Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2012 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Winterwartung →	1,45 €/lfdm	0,86 €/lfdm	+ 0,59 €

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.





Anlagen:

Anlage A: 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.11.2011